**Sachgebiet** 4/1 Steuer

14/3 Sonstiges Kommunalrecht (einschließlich GemO und LandKrO)

Normen GemO § 4 Abs. 3 Satz 2

DVO GemO § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

DVO GemO § 1 Abs. 2 Satz 1 DVO GemO § 1 Abs. 2 Satz 4 DVO GemO § 1 Abs. 2 Satz 5 DVO GemO § 1 Abs. 2 Satz 8

Schlagworte Vergnügungssteuer

Satzung

Bekanntmachungssatzung

Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet

Publizitätsgebot Teilnichtigkeit

## Leitsatz

- 1. Als "Startseite" im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 5 DVO GemO ist die Internetseite der Gemeinde anzusehen, deren Internetadresse sie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 DVO GemO in ihrer Satzung über die öffentliche Bekanntmachung angegeben hat.
- 2. Nach § 1 Abs. 2 Satz 5 DVO GemO muss die Startseite nicht ausdrücklich auf den "Bereich des Ortsrechts" verweisen. Ausreichend ist es, wenn auf der Startseite der Bereich der "Öffentlichen Bekanntmachungen" erkennbar ist.
- 3. § 1 Abs. 2 Satz 5 DVO GemO ist nicht als bloße Ordnungsvorschrift zu verstehen, sondern als echte Wirksamkeitsvoraussetzung einer öffentlichen Bekanntmachung.
- 4. § 1 Abs. 2 Satz 8 DVO GemO regelt das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht als Regelbeispiel, sondern als Mindesterfordernis der nach dieser Vorschrift notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung öffentlicher Bekanntmachungen gegen Löschung und Verfälschung.
- 5. Fehlt es an der nach § 1 Abs. 2 Satz 8 DVO GemO erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur, liegt ein wesentlicher Bekanntmachungsfehler vor, der zur Unwirksamkeit der Satzung führt.

| VGH Baden-Württemberg | Normenkontrollurteil        | vom 27.02.2024 | 2 S 518/23 |
|-----------------------|-----------------------------|----------------|------------|
|                       | □ VENSA-Blatt ohne Leitsatz |                |            |